

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 7
vom 29. November 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H e i n l, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 18.00 – 19.00

Reinschrift (4 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land sowie betreffend das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.
2. Einräumung eines staatlichen Vorschusses an das Land Niederösterreich-Land.
3. Resolution der Exekutive des Betriebsrates der städtischen Gaswerke in Wien.
4. Verordnung zur Durchführung des Art. 211 des Staatsvertrages von St. Germain.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Schreiben des amtsführenden Landeshauptmannstellvertreter für Niederösterreich-Land, betreffend staatlichen Zuschuss von 5 Millionen Kronen

Beilage zu Punkt 3, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Schreiben der Exekutive des Betriebsrates der städtischen Gaswerke vom 26. November 1920, betreffend Resolution (2 Seiten)

7 – 1920-11-29

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom November 1920 zur Durchführung des Artikels 211 des Staatsvertrages von t. Germain (1 Seite), Erläuterung (2 Seiten)

1.

Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land sowie betreffend das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Landtag des Landes Niederösterreich-Land in seiner morgigen Sitzung das Landesverfassungsgesetz beschließen solle. Da dieses Gesetz erst die Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Landes Niederösterreich-Land in den Bundesrat schaffe, müsse für dessen rascheste Kundmachung Sorge getragen werden, damit die Wahl der Bundesratsmitglieder noch zeitgerecht in der morgigen Landtagsitzung erfolgen könne. Der geschäftsführende Landeshauptmann-Stellvertreter habe in Anbetracht dessen an den Redner das Ersuchen gerichtet, eine außerordentliche Sitzung des Ministerrates einzuberufen, in welcher die Zustimmung der Bundesregierung zur sofortigen Kundmachung des Landes-Verfassungsgesetzes sowie auch des gleichzeitig im Landtage verhandelten Gesetzes, betreffend das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, zu beschließen wäre.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, daß über die beiden Gesetzentwürfe im Laufe des heutigen Tages eine interministerielle Besprechung stattgefunden habe, bei der festgestellt worden sei, daß die Vorlagen mit der Bundesverfassung in keinem Widerspruch stehen und auch in ihren wesentlichen Bestimmungen keinen sonstigen Bedenken unterliegen. Nur zu Artikel 42, Absatz 2, des Landes-Verfassungsgesetzes sei in der erwähnten Besprechung der Wunsch geäußert worden, es möge noch der Versuch gemacht werden, die Einschaltung der Worte „nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung“ zu erwirken, ohne daß aber das Unterbleiben dieser Einschaltung zum Anlasse einer Bemänglung zu nehmen wäre.

Redner stelle infolgedessen den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Landtages Niederösterreich-Land, betreffend die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz) sowie betreffend das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land, sofern sie nach den der Bundesregierung vorgelegenen Entwürfen zustande kommen, keinen Einspruch zu erheben und deren sofortiger Kundmachung zuzustimmen.

7 – 1920-11-29

Nachdem sich Vizekanzler B r e i s k y, dann die Bundesminister Dr. G l a n z und Dr. G r i m m sowie Vizepräsident Dr. P a n t z in zustimmendem Sinne geäußert hatten, erhebt der Ministerrat den Antrag des Vorsitzenden zum Beschlusse.

2.

Einräumung eines staatlichen Vorschusses an das Land Niederösterreich-Land.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate eine Zuschrift des amtsführenden Landeshauptmann-Stellvertreters für Niederösterreich-Land zur Kenntnis, in der das Ersuchen gestellt wird, es möge dem Lande Niederösterreich-Land bis zur Sicherstellung eigener Einnahmen ein staatlicher Zuschuß im Betrage von fünf Millionen Kronen gegen nachträgliche Verrechnung angewiesen werden.

Redner vertrete die Auffassung, daß in dieser Angelegenheit ein Beschluß des Ministerrates nicht erforderlich sei, die entsprechenden Verfügungen vielmehr vom Bundesministerium für Finanzen im eigenen Wirkungskreise zu treffen wären.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an und stimmt zu, daß die erwähnte Zuschrift dem Bundesminister für Finanzen zur weiteren Behandlung übergeben werde.

In diesem Zusammenhange verweist der Vorsitzende darauf, daß die Bundesregierung es sich angelegen sein lassen müsse, die in der Bundesverfassung vorgesehenen besonderen Gesetze über die Bundesfinanzen und über die Organisation der Verwaltung in den Ländern raschestens zu erlassen. Redner richte daher an den Bundesminister für Finanzen das Ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes mit der möglichsten Beschleunigung zur Behandlung im Ministerrate und Einbringung im Nationalrate fertiggestellt werde.

3.

Resolution der Exekutive des Betriebsrates der städtischen Gaswerke in Wien.

Der V o r s i t z e n d e gibt dem Ministerrate bekannt, daß ihm eine Abordnung der Exekutive des Betriebsrates der städtischen Gaswerke in Wien unter Führung des Nationalrates W e b e r Beschwerden über die unzulängliche Entlohnung der Arbeiterschaft des Gaswerkes vorgebracht und eine Resolution überreicht habe, in welcher unter Androhung der eventuellen Stilllegung des Gaswerkes verlangt werde, daß die Regierung zur Verbesserung der Lebenshaltung und der Ernährungslage der Arbeiterschaft energische Schritte für den Abbau der Lebensmittelpreise sowie zur Unterdrückung des Schleichhandels und der Preistreiberei unternehme.

7 – 1920-11-29

Redner fügt bei, daß er die Abordnung bezüglich ihrer ersten Forderung an den diesfalls zuständigen Bürgermeister von Wien gewiesen und ihr im übrigen in Aussicht gestellt habe, die Resolution im Ministerrate vorzubringen.

In der über den Gegenstand abgeführten Debatte gelangte die Anschauung zum Ausdruck, daß eine Verbilligung der Lebensmittel infolge der erschöpften Finanzkraft des Staates außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liege, daß es jedoch am Platze wäre, nach dem Muster Bayerns strenge Strafbestimmungen gegen den Schleichhandel und den Preiswucher einzuführen.

Entsprechend einem Antrage des Bundesministers Dr. G l a n z richtet der Ministerrat an den Bundesminister für Justiz die Einladung, ehestens eine interministerielle Konferenz einzuberufen, bei welcher die einzelnen Ressorts Vorschläge für eine Neuregelung der diesfalls geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen sowie über die von jedem Ressort ohne Verzug und unmittelbar zu ergreifenden Maßnahmen zu erstatten hätten.

4.

Verordnung zur Durchführung des Art. 211 des Staatsvertrages von St. Germain.

B.-M. Dr. G r i m m erörtert die Österreich aus den Bestimmungen des Artikels 211 des Staatsvertrages von St. Germain erwachsenden Verpflichtungen und bemerkt, daß die österreichische Regierung zur Vermeidung empfindlicher wirtschaftlicher Nachteile der Reparationskommission bis zum 16. Jänner 1921 eine Liste der für die Behandlung nach dem erwähnten Artikel in Betracht kommenden Werte vorlegen müsse. Um die Unterlagen für die Aufstellung dieser Liste zu gewinnen, beabsichtige das Bundesministerium für Finanzen durch die dem Ministerrate im Entwurfe vorliegende Verordnung die Rechte und Beteiligungen österreichischer Staatsangehöriger an Unternehmungen von öffentlichem Nutzen im Auslande zur Anmeldung aufzurufen. Die Fassung der Verordnung trage dem Umstande Rechnung, daß der Artikel 211 mehrfache Unklarheiten aufweise und insbesondere Zweifel darüber offen lasse, was unter „Unternehmungen von öffentlichem Nutzen (entreprises d'utilité publique)“ zu verstehen sei. Dieser Ausdruck sei dem deutschen und dem österreichischen Verwaltungsrecht fremd und habe bei Durchführung des dem Artikel 211 entsprechenden Artikels 260 des Friedensvertrages von Versailles die Auslegung gefunden, daß darunter bloß Transportunternehmungen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und auch diese nur bezüglich der Eigentumsrechte, Aktien und Genußscheine, jedoch nicht bezüglich der Forderungen repräsentierenden Wertpapiere, zu fallen haben. Der gleiche Standpunkt sei auch in dem vorliegenden Verordnungsentwurfe eingenommen worden.

7 – 1920-11-29

Eine weitere Unklarheit des Artikels 211 bestehe darin, daß er von Rechten auch in Ungarn und den Gebieten, die früher zu Österreich gehört haben, spreche. Da jedoch nach Artikel 267 österreichische Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der Nationalstaaten von Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester frei bleiben, nehme die Verordnung eine intensive Interpretation des Artikels 211 vor und dehne die Anmeldung weder auf Ungarn, noch auf die anderen Gebiete, welche früher zur österr.-ungar. Monarchie gehört haben, aus. Dadurch werde schwerwiegenden Interessen der österreichischen Volkswirtschaft Rechnung getragen, die sonst ihres großen und wichtigen Besitzes in den Nationalstaaten beraubt würde. Diese logisch richtige Interpretation dürfte auch vor der Reparationskommission vertretbar sein, da im Falle von Einwendungen darauf hingewiesen werden könnte, daß es dem Geiste und der bisherigen Praxis der Reparationskommission widersprechen würde, wenn Österreich in einem Augenblicke, in dem sich die Reparationskommission selbst um die Beschaffung von Krediten bemühe, in den Beteiligungen und Rechten an Unternehmungen im Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie der wertvollsten Kreditunterlage beraubt werden sollte.

Die Verordnung gründe sich auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917 und müsse daher zunächst dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Genehmigung vorgelegt werden. Über ihren Inhalt sei unter den beteiligten Ressorts ein vollständiges Einvernehmen hergestellt worden.

Der sprechende Minister erbitte nunmehr die Genehmigung des Ministerrates, die Verordnung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses erlassen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

1. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 7 vom 29.11.1920

1) Mayr: Außerordentliche Sitzung mit Rücksicht auf Beratung im niederösterreichischen Landtag. Es ist eine dringliche Sache mit Landesverfassung. Ohne Beschluss des Ministerrates wäre die Wahl der Bundesräte gefährdet. Der niederösterreichische Landtag, Land Niederösterreich berät an einer Verfassung und wünscht die sofortige Zustimmung des Ministerrates zum Beschluss, sonst würde ein Vakuum entstehen. Leider ist nicht einmal die Vorlage eingetroffen.

Glanz: Ich bin nur über das Kapitel meines Ressorts informiert. Bei der heutigen Überprüfung haben sich wesentliche Bedenken nicht ergeben. Die Gesetzesvorlage hält sich im Rahmen der Verfassung. Gegenüber einzelnen Punkten bestehen kleine Bedenken, welche sich aber beheben lassen werden. Die allgemeine Meinung geht dahin, dass man mit voller Beruhigung die Zustimmung erteilen kann. Die §§ über Verwaltungsreform wurden herausgestrichen. Es wurde nur eine unverfängliche Bestimmung eingeschaltet, da das spätere Bundesgesetz diese Materie regeln soll.

Mayr: Es handelt sich um ein Landesverfassungsgesetz, das von Staatsregierung genehmigt werden soll. Mit Rücksicht auf einzelne Punkte der Verfassung sind Bedenken dagegen geltend gemacht worden. Es wurde Vertreter des Verfassungsdienstes berufen.

Glanz: Name(?) hat berichtet, dass nach dem Ergebnis der Beratung war prinzipiell kein Anstand. Zwei kleine Bedenken hat man geltend gemacht, aber mit Hofrat Wimmer wurde vereinbart, dass die Bemerkungen nur dann Berücksichtigung finden sollen, wenn vom Landesrat noch Änderungen vorgenommen würden. sonst würde man die Sache en bloc annehmen. Artikel 65 welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft. Richtig wäre mit dem Tag der Wirksamkeit.

Mayr: Der Verfassungsausschuss hat in der vorigen Woche Besprechungen über die Verfassung abgehalten und das Gesetzgebungsreferat der Bundeskanzlei beigezogen. Heute Vormittag wurde eine Besprechung der Verfassungsreferenten der Bundesstellen veranlasst und der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt gut geheißen. Es wäre nur zu versuchen, ob der Artikel 42, Absatz 2, von der Bundesregierung zu beanstanden wäre. Da bemerkt der Gesetzgebungsdienst, es wäre zu versuchen, ob nicht eine Änderung zu bewirken wäre, es ist aber keine conditio sine qua non, „nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung“ wäre allenfalls einzuschalten. Ministerrat hätte also dem Entwurf in seiner heutigen Sitzung zuzustimmen. Der Landtag wird sodann am 30. die Entwürfe zum Beschluss erhoben, was die Voraussetzung für die Wahl der Mitglieder des Landes Niederösterreich in den Bundesrat wäre. Wenn die Verfassung zum Beschluss erhoben ist, kann die Mitgliederwahl in den Bundesrat vorgenommen werden. Für diesen Zweck muss die Zustimmung des Ministerrates ...

Ich bin nicht in der Lage über die Einzelheiten Bericht zu erstellen. Es ist in der Wahl auch nicht Sache des Ministerrates die Frage eingehend zu prüfen, wir haben nur festzustellen, ob die Landesverfassung gegen die Bundesverfassung verstößt oder nicht. Nach der Ansicht des Verfassungsdienstes könnte zugestimmt werden. Ich stelle die Sache zur Diskussion.

Breisky: Nachdem die Sache schon durchbesprochen ist und eine meritorische Änderung kaum ins Auge gefasst werden kann, erübrigt sich ein tieferes Eingehen in die Sache. Jeder Aufschub der Behandlung würde zu der unmöglichen Konsequenz führen, dass das Land keine Bundesräte wählen könnte. Die Zwangslage, in der wir uns befinden, ist aber nicht unerträglich, da nach dem Referat heute sachlich in dem Entwurf nichts Bedenkliches enthalten ist.

7 – 1920-11-29

Grimm: Vom Staatsfinanzpunkt keine Einwände zu erheben.

Mayr: Endgültig genehmigt.

2) Mayr: Im Anschluss daran ist in dem Bundeskanzleramt ein Antrag des Landes NÖ eingelangt, welcher lautet: Ich möge das vom Kabinettsrat nicht beschließen lassen, sondern Finanzminister übergeben. Nachdem in den anderen Ländern die Funktionen vom Staat besoldet werden, so bleibt auch in Niederösterreich nichts anderes übrig. Geregelt wird die Besoldungsfrage erst werden durch Gesetz über die Landesverwaltung, das im Nationalrat ehestens gemacht werden muss.

Angesichts der Wirksamkeit des Nationalrates und des Bundesrates und dass die so dringenden Auseinandersetzungen notwendig seien, dass die wichtigsten Verfassungsfragen mit Beschleunigung vorbereitet werden, dass die Bundesregierung ehestens die 2 grundlegenden Gesetzesentwürfe dem Nationalrat vorlegt; das Bundesfinanzgesetz, das ist von höchster Wichtigkeit, und dann ein Gesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern. Mit Rücksicht darauf sind sie sehr dringend, weil in Niederösterreich bei den Verfassungsänderungen Termin gestellt wurde über die Auseinandersetzung bezüglich der Finanzleistungen und in Bezug auf die Organisation der lokalen Verwaltung. Ich bitte Ministerrat, das in die Wege zu leiten.

Grimm: Eine Grundlage für das Bundesgesetz setzt voraus, dass wir die Kredite bekommen. Das Finanzministerium ist auf der Grundlage gestanden, dass wir aliquote(?) Teilsteuern und aliquote Positionen(?) überwälzen können. Auf dieser Grundlage würde sich unser Entwurf bewegen.

Mayr: Ich bitte die Materie vornehmen und durch Finanzministerium weiter bearbeiten zu lassen.

3) Mayr: Es ist Problem der Auslieferung Levin. Einerseits wird die Auslieferung energisch gefordert, andererseits droht uns Moskau mit der Zurückbehaltung aller Kriegsgefangenen, wenn der Mann ausgeliefert wird. Wir stehen wieder vor dem unangenehmen Dilemma. Der Kabinettsrat muss (Ende der Kopie)

4) Mayr: Verteilung der Ministerratspolitiker

5) Mayr: Deputation der Gaswerksarbeiter. Sie verlangen von der Regierung die Herabsetzung der Lebensmittelpreise und dringendste Bestimmung, um dem Schiebertum an den Leib zu rücken. Sie fordern, dass die Regierung diese Warnung nicht ungehört verhallen lasse. Ich bringe dies zur Kenntnis. Ich habe sie an Bürgermeister gewiesen.

Grimm: Erbitten grundsätzliche Entscheidung, dass auf solche Petitionen wegen Lebensmittelpreis nicht eingegangen und sie von vornherein als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Mayr: Ich habe das als unmöglich erklärt, solange die Krone so tief steht.

Grimm: Das Auftreten gegen Schieber und Schleichhändler. Dagegen wäre ich nicht, wenn ein Gesetz wie in Bayern erlassen wird. Der Erfolg in Bayern lässt sich noch nicht übersehen, aber es ist schon eine Reihe von Fällen anhängig, welche nach dem Gesetz behandelt werden.

Glanz: Alle diese Maßnahmen haben zweifelhaften Erfolg, aber vom optischen Erfolg wäre es gut zu zeigen, dass die Regierung die Frage ernst nimmt.

Heinl: Ich bin sehr dafür, dass wirkliche Schieber gepackt werden. Wenn aber die Aktion dem Kriegswucheramt übertragen wird, dann werden nur Unschuldige erwischt. Wenn so etwas gemacht wird, müsste vorgesorgt werden, dass wirklich nur die Schuldigen und Schleichhändler gepackt werden.

Paltauf: Etwas Vorläufiges geschieht durch die Wertschutzhöhung.

Mayr: Man sollte einen solchen Gesetzesentwurf ausarbeiten.

Breisky: Bereits seit längerer Zeit wird ein Projekt im Inneren erwogen, eine Reform des adm. Strafverfahrens, dass ohne lange Verhandlung durch Mandat rasch gestraft werden kann. Der lange Aufschub der Strafe führt häufig dazu, dass die Basis [..]

Glanz: Ich würde es sehr zweckmäßig halten, wenn die Maßnahmen gegen Schleichhandel ressortmäßig getroffen werden. Es muss der gute Wille gezeigt werden. Wäre es nicht möglich, dass das Justizamt die Führung übernimmt und eine Besprechung der Ressortvertreter abhält unter dem Gesichtspunkt eines Gesetzes, welches die allerdringendsten Maßnahmen enthält.

6) Grimm: Artikel 211 ist sehr unklar. „Öffentliche Unternehmungen“ kennt unsere Praxis überhaupt nicht. Im deutschen Vertrag wird es so ausgelegt, dass es sich nur um Rechte, die in Unternehmungen erworben wurden, nicht um Forderung handelt. Als solche werden angesehen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie Transportunternehmungen. Eine wichtige Unklarheit besteht darin, dass nach 211 auch solche Rechte, welche in den Nationalstaaten gelegen sind von uns in die Liste übernommen werden müssen. Dem gegenüber haben wir 267 zu Hilfe genommen, nach welchem alle Rechte österreichischer Angehöriger ... von der Beschlagnahme ausgeschlossen bleiben. Eine Anfrage bei der Reparationskommission ist unbeantwortet geblieben. Absatz 1 rezipiert ohne nationalen Staat, dafür berufen wir uns auf 267. Im Übrigen akzeptieren wir die deutsche Auslegung, dass ihr Aktien und Anteilscheine unterworfen werden. Es besteht aber noch immer die Gefahr, dass die Reparationskommission gegen den Absatz 2 Einspruch erhebt. Aber wir werden der Reparationskommission nochmals den Standpunkt klar machen, wir haben ja schon öfter angefragt. Ich bitte dieser Ordnung die Genehmigung zu erteilen. Sie wird nachdem hier den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden und kein eigenes Durchführungsgesetz [..] auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und dem Hauptausschuss raschest vorgelegt wird.

Genehmigt

2. Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 7 vom 29.11.1920

1) *Mayr: Mit Rücksicht auf Beratungen im nö. Landhaus.*

Glanz: Bei der heutigen Überprüfung des LG haben sich wesentliche Bedenken nicht ergeben. Ohne weiteres mit völliger Bestätigung anzunehmen.

Mayr: Heutige Sitzung der Verfassungsreferenten. Entwurf wurde gut geheißten. Art. 42 Abs. 2 Agrarbehörde. Ministerrat hätte dem Entwurf vorweg zuzustimmen. Landtag angenommen, würde dieser Gesetzesentwurf zum Beschluss erhoben.

Breisky: Glanz: Grimm: genehmigt.

2) *Mayr: Antrag des Landes NÖ: Antrag: da eigene Einnahmen des Landes noch nicht bestehen, ersucht Land NÖ gegen nachträgliche Verrechnung von 5 Mill. K angewiesen werden.*

3) *Mitteilung Mayr: Es werden angesichts der dringenden Auseinandersetzungen notwendig, dass wichtigste Verfassungsfragen beschleunigt vorbereitet werden. Dass die Bundesregierung ?? ehestens die im Grund liegenden Gesetzesentwürfe über das Bundesfinanzgesetz und ein Gesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern.*

4) *Die Minister: Finanzamt 2, 1 für Inneres und 1 für Heerwesen (beide Glanz persönlich)*

5) *Mayr: Abg. Weber: Vertreter der Exek. des Betriebsrates der Städtischen Gaswerke: 700 wöchentlich. Verlangen die Herabsetzung der Lebensmittelpreise. Schieber und Schleichhändler an den Leib zu rücken.*

Mayr: Ich habe sie an den Bürgermeister verwiesen.

Grimm: erbittet prinzipielle Entscheidung: auf Problematik wegen Herabsetzung der Lebensmittelpreise überhaupt nicht mehr eingegangen wird.

Glanz: Erfolgsw Zweifel, aber optisch günstiger Eindruck.

Heinl: Kriegswucheramt erwischt immer die falschen Schleichhändler.

Justiz: Durch die Wertschutznovelle wird schon etwas geschehen.

Mayr: Gesetzesentwurf war doch gut.

Breisky: Im Inneren schon in Beratung die Reform des adm. Strafverfahrens (mit Mandatsverfahren).

Glanz: Justiz Führung übernehmen und mit den zuständigen Ressorts verhandeln.

6) *Grimm: Art. 211 Staatsvertrag. Angenommen.*

Schluss $\frac{3}{4}$ 7 Uhr

MRP Nr. 7 vom 14. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 1, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Schreiben des amtsführenden Landeshauptmannstellvertreter für Niederösterreich-Land, betreffend staatlichen Zuschuß von 5 Millionen Kronen

Beilage zu Punkt 3, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Schreiben der Exekutive des Betriebsrates der städtischen Gaswerke vom 26. November 1920, betreffend Resolution (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom November 1920 zur Durchführung des Artikels 211 des Staatsvertrages von t. Germain (1 Seite), Erläuterung (2 Seiten)

A b s c h r i f t .

ad 1.)

An

das B u n d e s k a n z l e r a m t ,
zu Handen des Herrn Bundeskanzler Dr. Michael M a y r

in

W i e n .

Das Land Niederösterreich wird morgen seine Verfassung erhalten.

Da eigene Einnahmen des Landes noch nicht bestehen und sich die Notwendigkeit gewisser Ausgaben ergibt, ersucht die Landesregierung für Niederösterreich-Land das Bundeskanzleramt dringendst Veranlassung treffen zu wollen, dass zu Handen des amtsführenden Landeshauptmannstellvertreters Johann M a y e r gegen nachträgliche Verrechnung ein staatlicher Zuschuss von 5 Millionen Kronen angewiesen werde.

Der amtsführende Landeshauptmannstellvertreter
für Niederösterreich-Land:

M a y e r m.p.



EXEKUTIVE DES BETRIEBSRATES
DER
STÄDTISCHEN GASWERKE.

ad 3.)

Nach jahrelangen Entbehrungen jeder Art, sei es im Felde, sei es in den gesundheitsschädlichen Betrieben der Gaswerke hat diese Arbeiterkategorie die härtesten An die

BUNDESKANZLEI bildende christlichsoziale
der
Republik Oesterreich in die Bevölkerung und insbesondere die bis auf Mark erschöpfte Arbeiterschaft mit Versprechungen nach besserer Existenzmöglichkeit **W I E N .**

Die am 23. November 1920 stattgefundene Versammlung aller in den Gaswerken der Stadt Wien beschäftigten Gasarbeiter hat nach erschöpfender und heftiger Debatte über die derzeitigen Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung die Exekutive der Betriebsräte beauftragt, vorliegende Resolution dem Bundesministerium der Republik zu unterbreiten und diese aufzufordern, entsprechend den Beschlüssen der Versammlung Schritte zu unternehmen, um die Ernährungs- und Lebenshaltung der Arbeiterschaft lebensmöglich zu gestalten.

Wien, am 26. November 1920.

Die Arbeiterschaft fordert von der Regierung das

Sie fordert ferner von der Regierung die strengsten Bestimmungen, um endlich einmal dem Schleich- und Schleichhändlerum energisch an den Leib zu rücken und die Regierung, dieses ernst gemeinte Warnung unverzüglich verhalten zu lassen.



EXEKUTIVE DES BETRIEBSRATES
DER
STÄDTISCHEN GASWERKE.

Dr. Westendorp
János Ludwig
Nikolaus Hart

R e s o l u t i o n .

Nach jahrelangen Entbehrungen jeder Art, sei es im Felde, sei es in den gesundheitsschädlichen Betrieben der Gaswerke hat diese Arbeiterkategorie die denkbarst schwersten Zeiten hinter sich.

Die heute die Regierung bildende christlichsoziale Partei hat in der Wahlbewegung die Bevölkerung und insbesondere die bis aufs Mark erschöpfte Arbeiterschaft mit Versprechungen nach besserer Existenzmöglichkeit vertröstet. Das Resultat dieser Versprechungen ist ein wahnsinniges Steigen aller Lebensmittelpreise und ein gänzlich ungenießbares Brot.

Die Exekutive des Betriebsrates der städtischen Gaswerke - als Sprachrohr der Arbeiterschaft - erklärt bei noch längerem Stagnieren dieser Zustände für eventuelle spontan ausbrechende Handlungen, deren Tragweite gar nicht voraussehen ist, jede Verantwortung abzulehnen und auch für die entstehenden Folgen keine Garantien übernehmen zu können.

Die Arbeiterschaft fordert von der Regierung auf das nachdrücklichste, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen einschneidenden Abbau der Lebensmittelpreise in die Wege zu leiten.

Sie fordert ferner von der Regierung die strengsten Bestimmungen, um endlich einmal dem Schieber- und Schleihändlerertum energisch an den Leib zu rücken und ersucht die Regierung, diese ernst gemeinte Warnung nicht unberücksichtigt verhalten zu lassen.



EXEKUTIVE DES BETRIEBSRATES
DER
STÄDTISCHEN GASWERKE.

Die Vorsitzenden

Jean Ludwig

Ratzenberger Karl

ad 4.)

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom November 1920 zur Durchführung des Artikels 211 des Staatsvertrages von St. Germain.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

(1) Gemäß Artikel 211 und unter Bedachtnahme auf Artikel 267 des Staatsvertrages von St. Germain hat Österreich dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine Liste zu übermitteln, enthaltend alle Rechte oder Beteiligungen österreichischer Staatsangehöriger an allen Unternehmungen von öffentlichem Nutzen (entreprise d'utilité publique) oder Konzessionen in Rußland, der Türkei, Deutschland oder Bulgarien oder in den Besetzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten, oder in einem Gebiete, das früher zu diesen Staaten gehört hat und auf Grund der Friedensverträge abgetreten worden ist, oder unter die Verwaltung eines Mandats treten muß.

(2) Österreichische Staatsangehörige haben daher ihre Eigentumsrechte, Gesellschaftsanteile, Aktien und Genußscheine

- a) von Transportunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
- b) von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und Wasserleitungen, soweit diese Anlagen von öffentlichem Nutzen sind,

anzumelden, insofern diese Unternehmungen ihren Sitz und Betrieb in den in Absatz 1 genannten Gebieten haben.

(3) Forderungsrechte (Obligationen, Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen) sind nicht anzumelden.

(4) Juristische Personen und Gesellschaften, die in Österreich ihren Sitz haben, sind den österreichischen Staatsangehörigen gleichzuhalten.

§ 2.

(1) Anmeldepflichtig sind die Berechtigten. In bankmäßiger Verwahrung befindliche Wertpapiere sind vom Verwahrer anzumelden, wenn sie nicht für Rechnung einer Bank (Bankiers) verwahrt werden.

(2) Die Anmeldung ist an das Abrechnungsamt in Wien (I., Stubenring Nr. 8) bis längstens 21. Dezember 1920 zu erstatten.

(3) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Namen, Firma und Anschrift des Anmeldenden und des Berechtigten;
- b) genaue Bezeichnung der Unternehmung und der Art des Rechtes oder der Beteiligung an ihr;
- c) Stückzahl und Nennwert der Wertpapiere;
- d) genaue Angabe der Verwahrungsstelle.

(4) Bei der Anmeldung sind auf je einem Blatte nur Rechte oder Beteiligungen an einer und derselben Unternehmung zu verzeichnen.

(5) Wird Bestätigung über die Anmeldung gewünscht, so ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 3.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Verlust jedes Ersatzanspruches für jenen Schaden zur Folge, der dadurch entstehen kann, daß Rechte und Beteiligungen nicht in die dem Wiedergutmachungsausschuß zu übermittelnde Liste aufgenommen werden, und Österreich im eigenen Namen und im Namen seiner Staatsangehörigen auf die in der Liste nicht verzeichneten Rechte und Beteiligungen verzichten muß (Artikel 211, Absatz 2, des Staatsvertrages von St. Germain).

§ 4.

Vorsätzliche Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2. v. 1. 20
(Kof) 1. 20
Wi. Elek.
3. 10. 20

32 ad 138 (2/20)



B: Verordnung zur Durchführung
des Art.211 F.V.

Erläuterung:

+)
Die Verordnung ruft gemäß Art.211 des Staatsvertrages von St. Germain Rechte und Beteiligungen österreichischer Staatsangehöriger an Unternehmungen von öffentlichem Nutzen auf. Unter Bedachtname auf Art.267, der verfügt, daß österreichische Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der Nationalstaaten von Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester freibleiben, wird Art.211 intensiv interpretiert und daher die Anmeldung nicht auch auf Ungarn und nicht auf die anderen Gebiete, welche früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehört haben, ausgedehnt. Dadurch wird schwerwiegenden Interessen der österreichischen Volkswirtschaft Rechnung getragen, die sonst großen und wichtigen Besitzes in den Nationalstaaten beraubt würde. Diese logisch richtige Interpretation dürfte sich auch gegenüber der Reparations-Kommission halten lassen; wir werden darauf hinweisen können, daß es dem Geiste und der bisherigen Praxis der Reparationskommission widersprechen würde, wenn sie uns wertvoller Creditunterlagen (Beteiligungen und Rechte an Unternehmungen in der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie) in einem Augenblicke berauben wollte, in dem sie sich selbst bemüht, uns neue Kredite zu verschaffen.

+)
Art.211 lautet: „Unbeschadet des durch Oesterreich auf Grund anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgesprochenen Verzichtes auf eigene Rechte oder auf Rechte seiner Staatsangehörigen kann der Wiedergutmachungsausschuss binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages fordern, daß Oesterreich alle Rechte oder Beteiligungen seiner Staatsangehörigen an allen Unternehmungen von öffentlichem Interesse oder an allen Konzessionen in Rußland, in der Türkei, in Deutschland, Ungarn oder Bulgarien, oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten oder in einem Gebiete, das früher zu Oesterreich oder seinen Verbündeten gehört hat und auf Grund eines mit den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Vertrages von Oesterreich oder seinen Verbündeten abgetreten oder unter die Verwaltung eines Mandatars treten muß, erwerbe. Andererseits muß Oesterreich innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Geltendmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle ähnlichen Rechte und Beteiligungen, die die ehemalige oder jetzige österreichische Regierung etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsausschuss übertragen. Oesterreich übernimmt die Verpflichtung, seine auf diese Weise enteigneten Staatsangehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsausschuss setzt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen

Fortsetzung der Anmerkung auf Seite 2.



Auch der Vertrag von Versailles enthält in Artikel 260 ähnliche Bestimmungen, wie unser Friede in Art. 211. Auch dort wird von Unternehmungen von öffentlichem Nutzen (entreprises d'utilité publique) gesprochen. Dieser dem französischen Verwaltungsrechte entlehnte Begriff hat in der deutschen und österreichischen Rechtssystematik kein Analogon. Der Verordnungsentwurf beschränkt sich daher nach dem Muster der analogen deutschen Norm auf Transportunternehmungen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke. Aber auch bei diesen Unternehmungen sollen nur die Eigentumsrechte, Aktien und Genussscheine, nicht aber die Forderungen repräsentierenden Wertpapiere angemeldet werden.

Die Verordnung ist sehr dringlich. Die österreichische Regierung muß die Liste der angemeldeten Papiere bis zum 16. Jänner 1921 der Reparationskommission vorlegen. Sie kann nur dann erwarten, in sachlicher Beziehung im Sinne der früheren Ausführungen Unterstützung bei der Reparationskommission zu finden, wenn sie formal den Friedensvertrag genau erfüllt. Dies umso mehr, als die Nichteinhaltung des Termines unter sehr gefährliche wirtschaftliche Konsequenzen gestellt ist. Soll aber der 16. Jänner eingehalten werden, dann muß die Verordnung sofort erlassen werden, um den Anmeldepflichtigen wenigstens 3 Wochen Zeit zur Anmeldung zu geben.

Zwischen den beteiligten Ressorts ist das volle Einvernehmen hergestellt.

Formell ist die Verordnung auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, aufgebaut. Sie hat daher den Hauptausschuß des Nationalrates zu beschäftigen.

Fortsetzung der Anmerkung von Seite 1.

fest und schreibt Österreich die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Österreich hat dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder nur Anwartschaften oder noch nicht ausgeübt sind, und zu Gunsten der verbündeten und assoziierten Regierungen sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Staatsangehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten."